

# **Förderverein Joachimsthalsches Gymnasium Templin e.V.**

## **SATZUNG**

### **Präambel**

Das Joachimsthalsche Gymnasium wurde durch eine Stiftung des Brandenburgischen Kurfürsten Joachim Friedrich im Jahr 1607 in Joachimsthal gegründet. Grundgedanke war, ein protestantisches Gymnasium mit Alumnat zwischen die höheren Stadtschulen und die Universität zu stellen.

Infolge der Wirrungen des 30-jährigen Krieges siedelte das Joachimsthalsche Gymnasium 1688 nach Berlin und von dort 1880 nach Wilmersdorf um. 1912 wurde es nach Templin auf eine von der Stadt kostenlos zur Verfügung gestellten Waldparzelle von knapp 14 ha Größe in einen neuen von Regierungsbaumeister Fritz Bräuning und Rektor Prof. Dr. August Nebe gestalteten Gebäudekomplex verlagert.

Für die damalige Kreisstadt Templin war die Ansiedelung dieses Traditionsgymnasiums der Höhepunkt der durch die Stadtväter geplanten Schulstadtentwicklung. In der neu erbauten Anlage, in der sich die einzelnen Gebäudetrakte funktional entsprechend den Erfordernissen des Unterrichts, Wohnens und der Verpflegung gruppierten, konnten optimal die Ideen von „Erziehung und Bildung unter einem Dach“ umgesetzt werden.

Das Joachimsthalsche Gymnasium gehörte immer zu den überragenden Schulen und Bildungseinrichtungen in Deutschland. Es gibt nur wenige Schulen, die eine solche Vielzahl erfolgreicher Wissenschaftler hervorgebracht haben.

Es muss ein öffentliches Anliegen sein, im Einvernehmen mit dem Eigentümer, dem Denkmalschutz und der Denkmalpflege Aktivitäten zu entwickeln, die auf die Erhaltungswürdigkeit des Schulensembles „Joachimsthalsches Gymnasium Templin“ aufmerksam machen und zu dessen Wiederbelebung als Bildungseinrichtung beitragen!

### **Name, Sitz und Zweck des Vereins**

#### **§ 1**

Der Verein führt den Namen „Förderverein Joachimsthalsches Gymnasium Templin“. Sein Sitz ist Templin. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“

#### **§ 2**

1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Förderung bürgerschaftlichen

Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Maßnahmen, die auf die Erhaltungswürdigkeit des Schulensembles „Joachimsthalches Gymnasium“ aufmerksam machen und zu dessen Wiederbelebung als Bildungseinrichtung beitragen, wie z.B. die Organisation und Durchführung von Kulturveranstaltungen (Konzerte, Ausstellungen), Fachtagungen zum Thema „Schule“, Arbeitseinsätze, Führungen, Öffentlichkeitsarbeit.

## **Mitgliedschaft**

### **§ 3**

1) Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die an der Verwirklichung des Vereinszwecks interessiert sind. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

2) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist der Beschluss des Vorstandes erforderlich.

### **§ 4**

1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## **Mitgliedsbeiträge**

### **§ 5**

Von den Mitgliedern werden jährliche Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## **Organe des Vereins**

### **§ 6**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

### **§ 7 - Mitgliederversammlung**

1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/in, auf Vorschlag des Vorstands Beschluss der Mitgliedsbeitragshöhe und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen.

3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

6) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Stimmberechtigt sind alle, die am Stichtag der Einberufung der Mitgliederversammlung Mitglied des Vereins sind. Das Stimmrecht soll grundsätzlich persönlich ausgeübt werden. Eine Stimmrechtsübertragung ist aber durch schriftliche Bevollmächtigung eines anwesenden Mitglieds möglich. Einem Mitglied dürfen maximal drei Stimmen übertragen werden. Die Stimmrechtsübertragung ist vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter anzuzeigen.

- 9) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- 10) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.
- 11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 8 - Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu 4 weiteren Vorstandsmitgliedern.
- 2) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 5) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

### **§ 9 – Beirat**

- 1) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.
- 2) Der Beirat besteht aus mindestens zwei bis höchstens sieben Personen. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Der Beirat bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirats im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 10**

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des

Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 11**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Multikulturelle Centrum Templin e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Templin, den 11. Januar 2014

Gründungsmitglieder: .....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....